

Zu Erledigung obigen Bedenkens aber schien es zweckmäßig, die Worte „haben es zu Förderung sowohl der Rechtspflege als der Verwaltung für angemessen erachtet“, welche auf obigen Anschein hinführen, in folgende abzukürzen:

„haben für angemessen erachtet.“

Es wird daher diese Aenderung der Kammer zur Annahme empfohlen.

Zu § 3.

wurde die Bemerkung gemacht, daß die darin enthaltene Aufzählung derjenigen Gerichte, welche neben den Gerichtsämtern als Gerichte erster Instanz fortzubestehen haben, anscheinend nicht ganz vollständig sei, indem z. B. der Oberpost-Direction und den Kirchen-Inspectionen die ihnen zustehende richterliche Competenz in erster Instanz nicht entzogen werden solle.

Seiten der Königlichen Commissare wurde hierauf erwidert, daß nach der Stellung und dem Zusammenhange dieser Paragraphe darin lediglich von denjenigen Gerichten die Rede sei, welche als Justizbehörden erster Instanz neben den künftigen Gerichtsämtern Gerichtsbarkeit auszuüben haben würden. Diese verbleibenden besondern Justizbehörden seien in den unter a—e zusammengestellten Ausnahmen vollständig getroffen. Einige davon, nämlich die Elbzollgerichte und die Behörden in Ablösungs- und Gemeinheits-theilungs-Angelegenheiten seien zwar zugleich auch Verwaltungsbehörden. Unbeschadet dieser ihrer Competenz sei es aber nöthig gewesen, sie in ihrer Eigenschaft als besondere Justizbehörden hier mit aufzuführen. Nach dieser Erläuterung konnte die Deputation mit dem Inhalte der § 3. sich einverstehen. Deutlicher würde allerdings der Sinn derselben gleich auf den ersten Blick hervortreten, wenn in der ersten Zeile anstatt „Gerichte erster Instanz“ gesagt wäre „als Justizbehörden erster Instanz“, weil diese, wenn auch einer fremden Sprache entlehnte, Benennung den Begriff der Verwaltung bestimmter ausschließt. Da indeß der in dem Entwurfe durchgängig festgehaltene Sprachgebrauch als Gerichte nur Justizbehörden bezeichnet, so hat man Anstand genommen, eine Vertauschung des Wortes „Gerichte“ mit „Justizbehörden“ hierunter zu beantragen. Doch schien es im Hinblick auf die künftige Auslegung und Anwendung des Gesetzes, zweckmäßig, obiger commissarischen Erläuterung hier ausdrücklich zu gedenken.

Zu § 4.

erregten die Schlußworte „insoweit nicht Gesetze Ausnahmen bestim-